



Dr. von Boehmer, BMWi • 11019 Berlin

---

An die  
Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Postanschrift: 11019 Berlin (BMWi)  
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34 - 37  
10115 Berlin

Telefon: +49 30 18615 6287

Fax: +49 30 18615 506287

E-Mail: von-boehmer@bmwi.bund.de

Internet: www.agsvb.de

AZ.: 2-01.1

Berlin, 8. September 2009

---

## Rundschreiben 5/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn die Zuständigkeit einer Behörde geändert wird, eine Behörde aufgelöst (z.B. privatisiert) bzw. mit einer anderen Organisation zusammengelegt oder eine neue Behörde gegründet wird, stellt sich die Frage, welche Schwerbehindertenvertretung die Interessen der bereits beschäftigten schwerbehinderten Menschen oder Einzustellender wahrnimmt. Für eine gewisse (Übergangs-)Zeit kann die Situation eintreten, dass diese Menschen keine Vertretung haben, bis die neue Schwerbehindertenvertretung gewählt oder sonstige Zuständigkeiten geklärt sind.

Im Sozialgesetzbuch IX lässt sich diese Problematik nicht regeln, da eine derartige Regelung zu weit in die Organisationszuständigkeit der Bundesländer eingreifen würde. Der Bund und die Bundesländer haben jedoch die Kompetenz, in den jeweiligen Organisationsgesetzen bzw. –erlassen eine Regelung zu treffen. Hierbei mitzuwirken, ist auch Aufgabe der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung.

Im Gesetz über das Personal der Bundesagentur für Außenwirtschaft vom 08.12.2008 ([BGBl I S. 2370](#)) findet sich eine überzeugende Lösung für eine Behörde, die aufgelöst wurde und deren Beschäftigte einer anderen Behörde zugeordnet wurden. Zeitgleich

...

wurden diesen Beschäftigten Tätigkeiten in einer privatrechtlichen Gesellschaft zugewiesen. Das Gesetz enthält entsprechende Übergangsregelungen für die Schwerbehindertenvertretung (§ 8 Abs. 4). Ferner haben die Schwerbehinderten ein aktives und passives Wahlrecht sowohl bei der neuen Behörde als auch bei der privaten Gesellschaft. Besonders hinweisen möchte ich Sie auf die Regelung in § 9 Satz 3, wonach die bestehende Rahmenintegrationsvereinbarung (des BMWi) - das zentrale Regelungsinstrument für die Belange der Schwerbehinderter – für längstens zwölf Monate fortgilt. Das Gesetz ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander von Boehmer